

Übergangsreglement

vom 7. November 1998

betreffend die Finanzierung der ergänzenden Besoldung der Priester im Ruhestand

verlängert am 16. Dezember 2000

abgeändert und verlängert am 25. Oktober 2003

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg,

gestützt:

auf Art. 88 Abs. 3 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg,

auf die Berichte des Exekutivrates vom 21. Oktober 1998, vom 7. November 2000 und vom 7. Oktober 2003,

auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission der KBP vom 8. November 2003,

beschliesst:

Artikel 1. ¹ Die ergänzende Besoldung, welche den Priestern im Ruhestand ein Jahresgehalt von maximal Fr. 45'000.-- gewährleistet, wird an Priestern, die eine Tätigkeiten einer Pfarrei oder einer Gruppe von Pfarreien ausgeübt haben, durch die Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger ausbezahlt.

² Die interkantonale Aufteilung der Kosten für Priester, die ein Seelsorgeamt in mehreren Kantonen der Diözese ausgeübt haben, bleibt vorbehalten.

Art. 2. Die Finanzierung der ergänzenden Besoldung wird folgendermassen durch die Verwendung der Differenz, zwischen dem einer Pfarrei, oder einer Pfarreigruppe für einen Priester, der eine AHV-Rente und gegebenenfalls eine Pensionskassen-Rente bezieht, verrechneten Lohn und dem effektiv ausbezahlten Lohn, versichert.

Art. 3. Die Pfarreien kommen für die Priester, die in der Pfarrei ein Seelsorgeamt ausüben und eine AHV-Rente und allenfalls eine Pensionskassen-Rente beziehen, folgendermassen auf:

- a) durch die Entrichtung eines Betrages, der dem vollständigen Lohn (einschliesslich Soziallasten) eines Priesters entspricht, wenn es sich um einen Pfarrer handelt;
- b) durch die Entrichtung eines Betrags, der der Hälfte eines Priesterlohns (einschliesslich Soziallasten) entspricht, wenn es sich um einen Pfarrhelfer handelt, der als solcher ernannt wurde.

Art. 4. ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Es kommt ihm nur vorübergehende Wirkung zu. Es wird mit dem Inkrafttreten neuer Bestimmungen betreffend das Einkommen der Priester im Ruhestand, im Rahmen der Vereinbarung gemäss Art. 75 des Kirchenstatuts, hinfällig, spätestens aber am 31. Dezember 2005 ^{1) 2)}.

³ Es ist nicht dem Referendum unterstellt.

⁴ Es wird allen Pfarreien und Pfarrherren des Kantons zugestellt.

⁵ Es wird im Amtsblatt nur mit seinem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und in der Verwaltung der katholischen kirchlichen Körperschaft (ch. du Cardinal-Journet 3 in Villars-sur-Glâne) zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt (Art. 59 Abs. 2 RAKR).

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 7. November 1998.

Der Präsident:

Jacques Ducarroz

Die Sekretärin :

Caroline Dénervaud

1) Verlängerung vom 16.12.2000

2) Verlängerung und Abänderung vom 25.10.2003